



INTRON AG CROSSMEDIA SERVICES ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Anerkennung dieser Geschäftsbedingungen

Die Erteilung eines Auftrages schliesst die Anerkennung unserer Geschäftsbedingungen durch den Auftraggeber ein. Für alle Rechtsgeschäfte mit uns, sind die folgenden Bestimmungen massgebend.

Mit seiner Auftragserteilung erkennt der Kunde, auch bei gegensätzlichem Wortlaut seiner Geschäftsbedingungen, die ausschliessliche Gültigkeit unserer Bestimmungen an – es sei denn, dass etwas anderes schriftlich vereinbart ist.

Zahlungen und Konditionen

In den Preisen ist die Mehrwertsteuer von zur Zeit 7,6 % - sofern nicht explizit erwähnt - nicht enthalten. Der Mehrwertsteuerbetrag wird separat ausgewiesen. Alle Rechnungen sind innerhalb von 10 Tagen zur Zahlung fällig. Zahlungen gelten mit Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt.

Die INTRON AG ist berechtigt

- 1/2 der Rechnungssumme nach Auftragserteilung und
- 1/2 nach Projektfertigstellung

zu verrechnen.

Offerten

Sofern nicht anderweitig vereinbart bleibt die INTRON AG 2 Monate an die Offerte gebunden. Angebote der INTRON AG, die aufgrund ungenauer oder noch nicht vorliegender Angaben erfolgen, gelten als grundsätzliche Bereitschaft zum Vertragsabschluss, nicht aber als verbindliche Offerte. Darin enthaltene Preisangaben haben nicht bindenden Preischarakter.

Datenschutz

Der Kunde ist damit einverstanden, dass uns im Rahmen der Geschäftsbeziehung zugehenden Daten in unseren EDV-Anlagen gespeichert und automatisch verarbeitet werden.

Technisch Probleme, Leistungen und Domainnamen

Im Falle von technischen Problemen, die eine Weiterführung dieses Vertrages nicht ermöglicht, ist die INTRON AG berechtigt, Teile, oder den gesamten Vertrag fristlos zu kündigen. Die für den laufenden Monat erhobenen Kosten werden diesem Fall dem Kunden erstattet. Es besteht kein Anspruch auf Haftung für mittelbare Schäden und Folgeschäden sowie für entgangenen Gewinn. Jegliche Haftung und Gewährleistung für die Zuteilung der bestellten Domainnamen ist seitens der INTRON AG ausgeschlossen. Der Kunde versichert, dass er mit der Bestellung des Domain Namens wissentlich kein Warenzeichen einer fremden Firma verletzt bzw. der Domain-Name nicht markenrechtlich geschützt ist. Für den Fall, dass wir von Dritten wegen der Verletzung solcher Rechte in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Kunde uns schadlos zu halten. Ebenfalls behalten wir uns dann die Sperrung der betreffenden Domain vor.



Datenarchivierung

Die INTRON AG hält die Daten eines vollendeten Auftrages während einem Jahr gratis zur Verfügung. Weitergehende Backup-Verpflichtungen können vereinbart werden und sind verrechenbar. Datenauslagerungen können gemäss Aufwand verrechnet werden. Gehen Daten oder Zwischenmaterialien jeglicher Art infolge unsorgfältiger Archivierung verloren oder sind sie nicht mehr bestimmungsgemäss verwendbar, wird INTRON AG sämtliche von ihr im Zusammenhang mit diesen Daten oder Materialien erbrachten Leistungen unentgeltlich wieder erbringen, sofern nachweislich ein geschäftliches Bedürfnis des Geschädigten besteht. Eine weitergehende Haftung kann nicht geltend gemacht werden.

Vorbehalte

Werden die von der INTRON AG verrechneten Aufwände nicht bezahlt oder besteht der begründete Verdacht, die ausstehenden Forderungen auf dem Rechtsweg geltend machen zu müssen, ist die INTRON AG berechtigt, die gemäss Vertrag erstellte Website zu deaktivieren oder Werbemittel zurückzubehalten. Nach erfolgter Bezahlung wird die Website unter Berechnung der INTRON AG entstandenen Aufwandes wieder aktiviert bzw. die Werbemittel an den Auftraggeber ausgeliefert. Sämtliche Rechte bleiben bei der INTRON AG bis zur vollständigen Bezahlung der Arbeiten durch den Auftraggeber.

Liefertermine

Fest vereinbarte Liefertermine gelten so lange, als der Auftraggeber seinerseits benötigte Unterlagen zur Verfügung stellt und vereinbarte Termine einhält. Überschreitung eines Liefertermins wegen Ursachen, für welche die INTRON AG kein Verschulden trifft, berechtigen den Auftraggeber nicht, vom Vertrag zurückzutreten oder intron ag für entstandenen Schaden verantwortlich zu machen.

Projektannahme

Nimmt der Auftraggeber das Projekt nicht innert 10 Tagen nach bekanntgegebener Fertigstellung ab, so ist die INTRON AG berechtigt, abzurechnen und die Daten auf Rechnung des Auftraggebers aufzubewahren.

Projektabbruch

Falls ein bereits erteilter Auftrag während der Erstellung storniert oder gekündigt wird, ist die INTRON AG berechtigt, den aufgelaufenen Aufwand abzurechnen.

Einhaltung von Urheberrechten durch den Auftraggeber

Die Reproduktion aller von der INTRON AG übergebenen Vorlagen, Muster und dergleichen erfolgt unter der Voraussetzung und Annahme, dass der Auftraggeber die entsprechenden Reproduktions- oder Urheberrechte besitzt. Für Verletzungen von Urheberrechten durch den Auftraggeber kann die INTRON AG nicht haftbar gemacht werden. Eine über den Wert von Ware oder Diensten hinausgehende Haftung für direkten und indirekten Schaden aus Mängeln (Schadenersatzansprüche) kann nicht geltend gemacht werden.



Urheberrechte bei der INTRON AG

Generell zediert die INTRON AG das Copyright für ein Werk an den Auftraggeber. Das Urheberrecht für schöpferische Werke – Konzepte, Bilder, Animationen, Tondokumente, Datenbanken, Programme – bleibt grundsätzlich beim Urheber. Die INTRON AG gewährt dem Auftraggeber die Rechte zur Nutzung im Rahmen des definierten Projektes. Eine weitergehende Nutzung (z.B. in einer anderen Website, einem anderen Werbemittel) bedarf der schriftlichen Genehmigung durch die INTRON AG und ist grundsätzlich kostenpflichtig. Designvorschläge, Konzepte usw., welche ohne Verrechnung erstellt wurden (z.B. für Offerte, Präsentation usw.) dürfen ohne schriftliches Einverständnis nicht verwendet werden.

Arbeitskontrollen

Ausdrucke, Testaufschaltungen usw. sind vom Auftraggeber sorgfältig auf Korrektheit zu prüfen; ein Gut zum Druck oder Gut zum Bildschirm ist eine verbindliche Erklärung zur Korrektheit einer Arbeit. Die INTRON AG haftet nicht für vom Auftraggeber übersehene Fehler.

Haftung für Mängel

Begründete und von der INTRON AG zu verantwortende Mängel müssen innert 10 Tagen nach Projektabschluss reklamiert werden. Die INTRON AG bietet dann kostenlose Nachbesserung oder Ersatzlieferung nach unserer Wahl. Eine über den Wert von Ware oder Diensten hinausgehende Haftung für direkten und indirekten Schaden aus Mängeln (Schadenersatzansprüche) kann nicht geltend gemacht werden. Für Produkte und Dienstleistungen Dritter übernehmen wir keine Haftung und keine Garantie auf deren Funktion.

Mehraufwand und Autorkorrekturen

Vom Auftraggeber verursachter Mehraufwand infolge Überarbeitung oder Abänderung von Vorlagen sowie nach Auftragsbeginn vorgenommene Änderungen, z.B. der Struktur einer Website, kann von der INTRON AG zusätzlich verrechnet werden. Zusatzaufträge innerhalb eines laufenden Auftrags werden nicht gesondert offeriert, sondern gelten bei Aufgabe zu den bekannten Konditionen als erteilt. Der Auftraggeber kann eine kostenpflichtige Zusatzbudgetierung verlangen. Werden Bildmaterial und anderes nicht in der vereinbarten Qualität zur Verfügung gestellt, so kann die INTRON AG den dadurch verursachten Mehraufwand abrechnen.

Gerichtsstand und Recht

Gerichtsstand ist der Standort des Hauptsitzes der intron ag. Grundsätzlich ist Schweizer Recht anwendbar.